



Statuten des Vereins Basilea Salsa Club

Teil A: Allgemeines

Kapitel I

Abschnitt 1: Name und Ort

Artikel 1

- Ziffer 1 Unter der Bezeichnung Basilea Salsa Club besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB.
Ziffer 2 Sitz des Vereins ist die Stadt Basel.

Abschnitt 2: Zweck

Artikel 2

- Ziffer 1 Der Verein pflegt und fördert alle unter dem Sammelbegriff «Salsa» bekannten Tanzstile, insbesondere die kubanischen Tanzstile, wobei dem kubanischen Gruppentanz namens «Rueda de Casino» (kurz: Rueda) ganz besondere Pflege und Förderung zukommt.
Ziffer 2 Der Verein pflegt und fördert sowohl die Aus- und Weiterbildung in der Kunst des Salsa Tanzens als auch die mit dem Salsa Tanzen verbundene Geselligkeit und Lebensfreude.
Ziffer 3 Der Verein kann weitere lateinamerikanische Tanzstile und die entsprechende Tanzmusik sowie weitere Formen der lateinamerikanischen Kultur fördern.

Abschnitt 3: Mittel/Massnahmen

Artikel 3

- Ziffer 1 Der Verein organisiert für Mitglieder und Dritte eigene Veranstaltungen (Tanzkurse und Workshops, Discos, Partys, Konzerte, Reisen und dergleichen), welche geeignet sind, den Vereinszweck gemäss Artikel 2 zu fördern.
Ziffer 2 Der Verein kann für Mitglieder den Besuch fremder Veranstaltungen (Discos, Partys, Konzerte, Kongresse, Festivals) unterstützen, wenn damit der Vereinszweck gemäss Artikel 2 gefördert wird.
Ziffer 3 Der Verein kann sich an fremden Veranstaltungen beteiligen und/oder diese unterstützen, wenn damit der Vereinszweck gemäss Artikel 2 gefördert wird.

Abschnitt 4: Gemeinnützigkeit und Neutralität

Artikel 4

- Ziffer 1 Der Verein ist gemeinnützig; er verfolgt keine kommerziellen Ziele.
Ziffer 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Teil B: Organisation

Der Verein kennt folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Kapitel I: Die Generalversammlung

Abschnitt 1: Bedeutung und Einberufung

Artikel 5 (entspricht ZGB Art. 64)

- Ziffer 1 Die Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) bildet das oberste Organ des Vereins.
Ziffer 2 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
Ziffer 3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Statuten oder der Vorstand dies verlangen oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.
Ziffer 4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens einen Monat vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit zu erfolgen.

Abschnitt 2: Zuständigkeit

Absatz a: Wahlen und Aufsicht

Artikel 6 (entspricht ZGB Art. 65)

- Ziffer 1 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der anderen Organe des Vereins:
a) den Vorstand, den/die Präsidenten/in und den/die Kassier/in.
b) die Revisionsstelle
Ziffer 2 Wählbar in den Vorstand sind nur Aktivmitglieder des Vereins.
Ziffer 3 Die Generalversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeiten dieser Organe und kann sie jederzeit abberufen. Durch Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht erteilt sie dem Vorstand Décharge.

Absatz b: Aufgaben

Artikel 7

- Ziffer 1 Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:
a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung,
b) Genehmigung des Jahresberichts
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Genehmigung des Revisionsberichts
e) Wahlen
f) Festlegen der Mitgliederbeiträge
g) Jahresprogramm
h) Budget
i) Anträge

- Ziffer 2 Jedes Aktivmitglied kann bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuhänden des Vorstandes einen Antrag stellen.
- Ziffer 3 Die Generalversammlung
- a) kann Ehrenmitglieder ernennen,
 - b) behandelt Beschwerden gegen Aufnahme- und Ausschlussverfügungen des Vorstandes,
 - c) entscheidet in allen weiteren Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Abschnitt 3: Vereinsbeschluss

Absatz a: Beschlussfassung

Artikel 8 (entspricht ZGB Art. 66)

- Ziffer 1 Vereinsbeschlüsse werden von der Generalversammlung gefasst.
- Ziffer 2 Die schriftliche Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Aktivmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

Absatz b: Stimmrecht und Mehrheit

Artikel 9 (entspricht ZGB Art. 67)

- Ziffer 1 Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder; sie haben alle das gleiche Stimmrecht. Passiv- und Fördermitglieder haben ein Mitspracherecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- Ziffer 2 Die Delegation der Stimme ist nicht zulässig.
- Ziffer 3 Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.
- Ziffer 4 Vereinsbeschlüsse können nur zu traktandierten Wahlen und Abstimmungen gefasst werden.

Absatz c: Ausschluss vom Stimmrecht

Artikel 10 (entspricht ZGB Art. 68)

- Ziffer 1 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem/r Ehegatten/in oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Kapitel II: Der Vorstand

Abschnitt 1: Zusammensetzung und Amtsdauer

Artikel 11

- Ziffer 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 7 Aktivmitgliedern:
- a) Präsident/in
 - b) Kassier/in
- Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selber.
- Ziffer 2 Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abschnitt 2: Rechte und Pflichten im Allgemeinen

Artikel 12 (entspricht ZGB Art. 69)

- Ziffer 1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.
- Ziffer 2 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Statuten.

Abschnitt 3: Buchführung

Artikel 13 (entspricht ZGB Art. 69a)

- Ziffer 1 Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.
- Ziffer 2 Der Vorstand erarbeitet zuhanden der ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.
- Ziffer 3 Der Vorstand erarbeitet zuhanden der ordentlichen Generalversammlung das Programm und das Budget.

Abschnitt 4: Rechtsgeschäfte

Artikel 14

- Ziffer 1 Der/die Präsident/in und der/die Kassier/in verpflichten den Verein durch Einzelunterschrift.
- Ziffer 2 Die restlichen Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein durch Unterschrift zu zweien.

Kapitel III: Die Revisionsstelle

Abschnitt 1: Zusammensetzung und Amtsdauer

Artikel 15

- Ziffer 1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 1, höchstens 3 vom Vorstand unabhängigen Personen.
- Ziffer 2 Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abschnitt 2: Rechte und Pflichten

Artikel 16 (entspricht ZGB Art. 69b Ziff. 4)

- Ziffer 1 Die Revisionsstelle prüft die Tätigkeit des Kassiers / der Kassierin, insbesondere die Buchführung, die Vermögensverwaltung und die Jahresrechnung.
- Ziffer 2 Die Revisionsstelle führt zu diesem Zweck in Absprache mit dem Kassier / der Kassierin jährlich vor der ordentlichen Generalversammlung eine Kontrolle durch.
- Ziffer 3 Die Revisionsstelle verfasst daraufhin zuhanden des Vorstandes und der ordentlichen Generalversammlung einen von mindestens einem/r Revisor/in unterschriebenen Bericht.

Teil C: Mitgliedschaft

Kapitel I

Abschnitt 1: Kategorien

Artikel 17

- Ziffer 1 Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördermitglieder
- Ziffer 2 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen.
- Ziffer 3 Passivmitglieder sind natürliche Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen, jedoch am Vereinsleben nicht teilnehmen wollen.

- Ziffer 4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich am Vereinsleben über längere Zeit in besonders verdankenswerter Weise beteiligt oder den Zweck des Vereins über längere Zeit in besonders verdankenswerter Weise gefördert haben; sie werden von der Generalversammlung ernannt.
- Ziffer 5 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Zweck des Vereins finanziell unterstützen. Eine Fördermitgliedschaft schliesst eine gleichzeitige Aktivmitgliedschaft nicht aus. Fördermitglieder können zusätzliche Privilegien erhalten. Über die Privilegien entscheidet der Vorstand.

Abschnitt 2: Ein- und Austritt

Artikel 18 (entspricht ZGB Art. 70)

- Ziffer 1 Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch Antrag zuhänden des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder, nach Beschwerde innert Monatsfrist, die Generalversammlung.
- Ziffer 2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zuhänden des Vorstandes einen Monat vor Ende der Mitgliedschaft. Ohne fristgerechte Einreichung des Kündigungsschreibens spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres erneuert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein Jahr.
- Ziffer 3 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Abschnitt 3: Beitragspflicht

Absatz a: Reguläre Mitgliederbeiträge

Artikel 19 (entspricht ZGB Art. 71)

- Ziffer 1 Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur jährlichen Bezahlung eines Mitgliederbeitrages. Die Jahresbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Fördermitglieder unterscheiden sich.
- Ziffer 2 Amtierende Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags entbunden. Diese Regelung kann von der Generalversammlung auf weitere Personengruppen ausgedehnt werden.
- Ziffer 3 Fördermitglieder bezahlen mindestens den doppelten Aktivmitgliederbeitrag.

Absatz b: Reduzierte Mitgliederbeiträge

Artikel 20

- Ziffer 1 Erfolgt der Eintritt in den Verein erst nach der Generalversammlung des laufenden Jahres, so reduziert sich die Beitragspflicht wie folgt:
- in den ersten drei Monaten erfolgt keine Reduktion,
 - ab dem vierten Monat reduziert sich der Mitgliederbeitrag monatlich um 10 Prozent.
- Ziffer 2 Erfolgt der Austritt aus dem Verein vor Ende des Kalenderjahres, gibt es keinen Anspruch auf Teilrückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Abschnitt 4: Anspruch auf Vergünstigungen

Artikel 21

- Ziffer 1 Aktiv- und Ehrenmitglieder, die an vom Verein organisierten Veranstaltungen (gemäss Artikel 3, Ziffer 1, ausser Reisen) teilnehmen, bezahlen dafür nur den halben Preis.

Abschnitt 5: Ausschliessung und Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Absatz 1: Ausschliessung

Artikel 22 (entspricht ZGB Art. 72)

- Ziffer 1 Ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins entgegenwirkt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über die Ausschliessung entscheidet der Vorstand oder, nach Beschwerde innert Monatsfrist, die Generalversammlung.

Absatz 2: Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Artikel 23 (entspricht ZGB Art. 73)

Ziffer 1 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Abschnitt 6: Schutz des Vereinszweckes und der Mitgliedschaft

Artikel 24 (entspricht ZGB Art. 74 und 75)

Ziffer 1 Der Schutz des Vereinszweckes und der Mitgliedschaft sind gemäss ZGB Art. 74 und 75 garantiert.

Teil D: Haftung und Auflösung

Kapitel I: Haftung

Artikel 25 (entspricht ZGB Art. 75a)

Ziffer 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Kapitel II: Auflösung

Artikel 26 (entspricht ZGB Art. 76, 77, 78 und 79)

Ziffer 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss den Ausführungen des ZGB.

Ziffer 2 Nach Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine zuvor vom Vorstand vorgeschlagene und von der Generalversammlung bestätigte Organisation, welche dem Vereinszweck gemäss Artikel 2 entspricht.

Basel, 29. Februar 2016